

Anerkennung ihrer Leistungen 2,5 % der Brutto-lohn- und Gehaltssumme als Prämienmittel und zur Finanzierung kultureller und sozialer Leistungen 125 M je Beschäftigten (VbE) vom Kommissionshändler dem VEB Kohlehandel zuzuführen.

(4) Die Kommissionshändler und bei ihnen Beschäftigte können staatliche Auszeichnungen (Einzelauszeichnungen) erhalten.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 19

Die Kommissionshändler sind verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der VEB Kohlehandel die nach den Versicherungsbedingungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. September 1968 zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen — (GBl. II Nr. III S. 877) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1976

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender
Sechster Durchführungsbestimmung

Muster

Kommissionshandelsvertrag

Zwischen

dem VEB Kohlehandel

vertreten durch den Direktor, Herrn/Frau
(nachfolgend VEB Kohlehandel genannt)

und

der Firma

Inhaber

Anschrift

vertreten durch Herrn/Frau

(nachfolgend Kommissionshändler genannt)

wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Kommissionshändler übernimmt die Aufgabe, die Bevölkerung und die in der Anlage 1 zum Vertrag namentlich festgelegten gewerblichen Abnehmer entsprechend den Prinzipien der staatlichen Versorgungspolitik mit festen Brennstoffen in dem Bereich..... zu versorgen.

(2) Die Umsatz- und Leistungskennziffern, die Höhe des Durchschnittsbestandes und die für die Versorgungsleistung

erforderliche Anzahl von Beschäftigten werden jährlich gemäß der Anlage 2 zu diesem Vertrag vereinbart.

(3) Der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten des Kommissionshändlers entspricht der Arbeitsleistung einer Arbeitskraft mit vergleichbarer Tätigkeit. Der steuerlich anerkannte Freibetrag beträgt monatlich..... M.

§ 2

Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler des VEB Kohlehandel.....“ hinzuzufügen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Kommissionsware stellt der Kommissionshändler bis zum folgende Kautions-M in Worten:

(2) Für die Ablösung der durch (nicht Bargeld oder Spareinlagen) gestellten Kautions-M wird vereinbart, daß % der monatlichen Provisionssumme für die Ablösung verwendet werden.

§ 4

(1) Die Belieferung des Kommissionshändlers mit festen Brennstoffen erfolgt

- auf dem Bahnweg mit der Anschrift VEB Kohlehandel Kommissionshändler Firma oder im Globalbezug lt. Vertrag vom.....
- im Landabsatz durch Abholung bei den vom VEB Kohlehandel zu benennenden Herstellern
- durch Anlieferung durch den VEB Kohlehandel durch die VdgB/BHG
- durch Abholung beim VEB Kohlehandel, NL bei der VdgB/BHG

(2) Bei Belieferung auf dem Bahnweg verpflichtet sich der VEB Kohlehandel, einen kontinuierlichen Versand an den Kommissionshändler zu veranlassen. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die Güterwagen entsprechend den Bestimmungen der Transportverordnung zu entladen. Die durch den Verteiler des VEB Kohlehandel, NL, avisierten Mengen sind innerhalb der Entladefrist abzunehmen. Etwaige Standgelder und sonstige Sanktionen, die sich aus der Nichtbeachtung der Transportverordnung bzw. der vereinbarten Entladezeiten ergeben, gehen zu Lasten des Kommissionshändlers.

(3) Bei Abholung im Landabsatz ist der Kommissionshändler verpflichtet, die gemäß Landabsatzfreigabe und Abfuhrplan vereinbarten Mengen und Abholzeiten einzuhalten. Die bei Nichteinhaltung der Vereinbarung berechneten Sanktionen der Hersteller gehen zu Lasten des Kommissionshändlers.

(4) Für Lagerbezieher ist die Abholung der mit dem VEB Kohlehandel vereinbarten Tages-/Monatsmenge und Abfuhrzeit verbindlich. Für die Nichtabnahme der vereinbarten Mengen sind vom Kommissionshändler Einlagerungsgebühren in Höhe von..... M/t zu entrichten.

(5) Der Kommissionshändler ist verpflichtet, bei Übernahme der festen Brennstoffe sofort auf Menge und Qualität zu überprüfen. Mängel sind unter Beachtung der Rechtsvorschriften unverzüglich schriftlich dem Hersteller und dem VEB Kohlehandel, NL anzuzeigen.

(6) Liegen bei Belieferung auf dem Bahnwege erkennbare Verluste (Diebstahl, Wagenbeschädigung u. ä.) vor, so sind vom Kommissionshändler bahnamtliche Verriegelung und Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und der VEB Kohlehandel, NL, unter Übermittlung des Frachtbriefes und der Tatbestandsaufnahme unverzüglich zu verständigen.

§ 5

(1) Für seine Tätigkeit erhält der Kommissionshändler die in der Anlage 3 vereinbarte Gesamtprovision.